

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 12 | 29. Jahrgang | 13.11.2019

Inhalt

Bebauungsplans Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund	2
Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund	3
Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund	6
Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	8
Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	10
Mitteilung des Gemeindevahlleiters - Mandatsniederlegung	11
Mitteilung des Gemeindevahlleiters - Mandatsniederlegung	11
Mitteilung des Gemeindevahlleiters - Mandatsniederlegung	11
Mitteilung des Gemeindevahlleiters - Mandatsniederlegung	11
Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	12
Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2019/2020 in der Hansestadt Stralsund	14
Änderung der Bewohnerparkzonen in der Stralsunder Altstadt	15
Informationen	16
Impressum	

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



**Bebauungsplans Nr. 68 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“
Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 18. Änderungsverfahrens
des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. : 2019-VII-03-0113 vom 26.09.2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, gelegene Gebiet „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 9,7 ha große Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 6, 10, 11 (anteilig) und 12. Es wird im Süden durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Hanse-Einkaufspark“ (Möbel Albers/Hammer), im Westen durch die Brandshäger Straße, im Norden durch den Deviner Weg und im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohngebiet südlich des Deviner Weges“ begrenzt (s. Anlage).

2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorrangig für den Einfamilienhausbau. Entlang der Brandshäger Straße sind Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Besonderheiten des Standortes als südlicher Ortseingang sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die ca. 9,7 ha große Teilfläche östlich der Brandshäger Straße geändert werden.

Der im Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellte Änderungsbereich soll nun überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 21. Oktober 2019

gez. Ekkehard Wohlgemuth
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“



Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße



Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
 Beschluss-Nr.: 2019-VII-03-0114 vom 26.09.2019

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Benutzungsarten
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Benutzungsantrag
- § 4 Benutzungsgenehmigung
- § 5 Verkürzung von Schutzfristen
- § 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund
- § 7 Verhalten in den Räumen des Stadtarchivs
- § 8 Durchführung der Benutzung, Benutzerbetreuung
- § 9 Haftung
- § 10 Schriftliche Auskünfte
- § 11 Reproduktionen und ihre Nutzung, Belegexemplare
- § 12 Auswärtige Benutzung und Ausleihe von Archivgut
- § 13 Kosten der Benutzung
- § 14 Wirksamwerden

Gemäß § 11 der Satzung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund erlasse ich die nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsarten

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund (folgend Archiv genannt).
2. Benutzungsarten sind:



- a) die persönliche Einsichtnahme im Archiv,
 - b) die schriftliche Anfrage,
 - c) die Anforderung von Reproduktionen aus Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (folgend Archivgut genannt),
 - d) die Ausleihe von Archivgut.
3. Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv. Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Archiv hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang in den Räumen des Archivs und auf der Internetseite www.stralsund.de/stadtarchiv bekannt gemacht.

§ 3 Benutzungsantrag

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben, ebenso persönliche Daten.
2. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt nur für das laufende Kalenderjahr.
2. Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) Archivgut durch die Stadt Stralsund benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde.
3. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagen nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
4. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer/die Benutzerin Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.
5. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen.

§ 5 Verkürzung von Schutzfristen

1. Eine Verkürzung der Schutzfristen nach § 7 der Archivsatzung der Hansestadt Stralsund in Verbindung mit dem Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 10 ist formlos schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Archiv.
2. Wird eine Verkürzung der Schutzfristen von Unterlagen beantragt, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), so hat die antragstellende Person entweder
 - a. die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person oder deren Angehörigen beizufügen
oder
 - b. im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfrist unerlässlich ist und wie sie die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und Dritter, z. B. durch Anonymisierung, wahren wird.
3. Im Falle der Genehmigung des Antrages hat die benutzende Person beim Archiv eine schriftliche Erklärung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten einzureichen.
4. Auf Verlangen sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschulprüfungsarbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrerinnen und/oder Lehrer, gegebenenfalls Bürgschaften für die benutzende Person beizufügen.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund verwahrt wird, gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend, soweit mit dem oder der Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Verhalten in den Räumen des Stadtarchivs

1. In allen Räumen des Stadtarchivs hat sich jede/r so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Benutzerräumen untersagt.
2. Tiere haben keinen Zutritt zum Stadtarchiv.
3. Fundsachen sind beim Personal des Stadtarchivs abzugeben.
4. Anweisungen in schriftlicher oder mündlicher Form des Personals bzw. der Archivleitung ist Folge zu leisten.
5. Taschen, Mäntel, Schirme u. ä. dürfen nicht in die Benutzerräume mitgenommen werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen. Den Schlüssel verwahrt der Benutzer/die Benutzerin auf eigene Gefahr. Verlorene Schlüs-



sel müssen kostenpflichtig ersetzt werden. In die Benutzerräume mitgebrachte Bücher, Hefte, Schreibblöcke sind ebenso wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder andere elektronische Hilfsmittel dem Benutzerdienst auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Informationsmaterialien Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Archivleitung ausgelegt werden.
7. Die MitarbeiterInnen des Stadtarchivs übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Durchführung der Benutzung, Benutzerbetreuung

1. Der Benutzer/die Benutzerin kann alle vorhandenen Findhilfsmittel eigenständig benutzen.
2. Archivgut wird auf den dafür vorgesehenen Formblättern (Bestellzettel) beim Benutzerdienst bestellt. Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Arbeitsabläufe im Archiv. Vorbestellungen sind möglich.
3. Die tägliche Rückgabe des Archivguts erfolgt bis 15 Minuten vor der Schließung beim Benutzerdienst. Archivgut, das als nicht mehr benötigt zurückgegeben wurde oder länger als acht Benutzertage ungenutzt bereitliegt, wird in das Magazin zurückgestellt.
4. Dem Benutzer/der Benutzerin werden immer nur fünf Archivalien gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Bereitstellung größerer Mengen Archivguts besteht nicht.
5. Archivgut ist wertvolles Kulturgut und deshalb pfleglich zu behandeln. Vermerke und Unterstreichungen sind ebenso verboten wie die Benutzung als Schreibunterlage. Nicht erlaubt sind weiterhin das Durchpausen von Archivalien und die Herausnahme loser Blätter. Archivbände, die aus losen Blättern bestehen, dürfen in ihrer inneren Ordnung nicht verändert werden. Es ist den Benutzern untersagt, Archivgut aus den Benutzerräumen zu entfernen. Geschieht dies dennoch, wird die Benutzungsgenehmigung entzogen.
6. Die Archivbibliothek ist eine Präsenzbibliothek und kann nur in den Benutzerräumen des Archivs eingesehen werden. Die im Lesesaal aufgestellte Handbibliothek steht den BenutzerInnen an Ort und Stelle zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen gelten sinngemäß wie für bestelltes Archivgut.
7. Auf die Vorlage von Archivgut im Original besteht grundsätzlich kein Anspruch. Das Archiv entscheidet darüber, ob stattdessen Digitalisate oder andere Reproduktionsformen vorgelegt oder lediglich Auskünfte aus dem Archivgut erteilt werden.
8. Die BenutzerInnen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
9. Der Benutzerdienst ist Ansprechperson für alle sich aus der Benutzung ergebenden Fragen und er setzt die für die Benutzung gültigen Ordnungen durch.
10. In den Räumen der Bibliothek ist die Nutzung des Internets unentgeltlich. Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es ist nicht gestattet, die System- und Softwareeinstellungen und die Hardware der bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern.

§ 9 Haftung

1. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für jeden Verlust und für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und für die Vermischung von Archivgut.
2. Die Hansestadt Stralsund haftet nicht für Folgen, die sich aus einem Irrtum der MitarbeiterInnen bei der Vorlage von Archivgut ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist eine Haftung der Hansestadt Stralsund ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung.
3. Der Benutzer/die Benutzerin hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Hansestadt Stralsund sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Hansestadt Stralsund durch schriftliche Erklärung frei.

§ 10 Schriftliche Auskünfte

1. Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand des Rechercheziels genau anzugeben.
2. Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.
3. Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordern, oder auf die mehrfache Beantwortung im Falle von wiederholten Anfragen innerhalb eines kurzen Zeitraums besteht nicht.

§ 11 Reproduktionen und ihre Nutzung, Belegexemplare

1. Es besteht kein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen in jedweder Form.
2. Auf besonderen Antrag kann der Benutzer/die Benutzerin gegen Auslagenerstattung in begrenztem Umfang von Archivgut Reproduktionen anfertigen lassen, soweit dieses keiner Benutzungsbeschränkung unterworfen ist und keine urheberrechtlichen Beschränkungen vorliegen.
3. Reproduktionen von Archivgut führt das Archiv aus, soweit es dazu in der Lage ist. Nicht reproduziert wird überformatiges oder in seinem Bestand gefährdetes Archivgut.
4. Ein Anspruch auf sofortige Anfertigung der Reproduktionen besteht nicht.



5. Die BenutzerInnen dürfen selbst keine Kopien herstellen und auch keine Fotoaufnahmen von Archivgut anfertigen.
6. Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung des Archivs und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.
7. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut nachzuweisen (Name des Archivs und Bestands-signatur) sowie von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind oder Reproduktionen von Archivgut des Archivs enthalten, diesem sofort nach Erscheinen und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 12 Auswärtige Benutzung und Ausleihe von Archivgut

1. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an andere Archive versandt werden. Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht.
2. Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt oder wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist, ist von der Versendung ausgeschlossen.
3. Die Versendung setzt voraus, dass
 - a) der Benutzungszweck nicht durch Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann,
 - b) das jeweilige Archiv gewährleistet, dass das Archivgut sicher verwahrt und die Benutzung durch den Antragsteller in seinen Benutzungsräumen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung erfolgt.
4. Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
5. Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.
6. Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller.
7. Auf die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe wird vom Zustand und vom Wert des Archivguts abhängig gemacht. Sie ist darüber hinaus nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Zweck der Leihe nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Das Archiv kann Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts zu gewährleisten. Die Herstellung von Reproduktionen von dem ausgeliehenen Archivgut durch den Entleiher oder Dritte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Archivs.
8. Über die Ausleihe ist mit dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 13 Kosten der Benutzung

Die Kosten für die Benutzung des Archivs regelt die Entgeltordnung des Stadtarchivs.

§ 14 Wirksamwerden

Diese Benutzungsordnung wird mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister wirksam. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 06. Dezember 2002 unwirksam.

Stralsund, den 21.10.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr.: 2019-VII-03-0114 vom 26.09.2019

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Persönliche Benutzung
- § 2 Entgelte
- § 3 Wirksamwerden

Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 setzt die Bürgerschaft folgende Entgelte für die Benutzung und Leistungen des Stadtarchivs fest:



§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
 - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt pro Person und Tag 10,00 €

§ 2 Entgelte

1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 0,25 h entgeltfrei
 - 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,25 h je angefangene Viertelstunde ab der 2. Viertelstunde 15,00 €
2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/-fiches)
 - 2.1.1. schwarz/weiß
 - A 4 1,50 €
 - A 3 1,70 €
 - 2.1.2. farbig
 - A 4 2,40 €
 - A 3 3,40 €
 - 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite
 - schwarz/weiß 7,00 €
 - farbig 14,00 €
 - 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300 dpi)
 - je Aufnahme 1,20 €
 - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 2,40 €
 - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger oder Versand per Cloud 3,00 €
3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut 3,00 €
4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild
 - 4.1.1. in schwarz/weiß
 - bis zu 3.000 Druckexemplaren 30,00 €
 - bis zu 5.000 Druckexemplaren 35,00 €
 - mehr als 5.000 Druckexemplare 50,00 €
 - 4.1.2. in Farbe
 - bis zu 3.000 Druckexemplaren 60,00 €
 - bis zu 5.000 Druckexemplaren 70,00 €
 - mehr als 5.000 Druckexemplare 100,00 €
 - 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet
 - je Seite oder Bild 35,00 €



5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit

- 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.
- 5.2. Eine Ermäßigung oder Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.

§ 3 Wirksamwerden

Diese Entgeltordnung wird mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister wirksam. Zugleich wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 unwirksam.

Stralsund, den 21.10.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr.: 2019-VII-01-0006 vom 20.06.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **20.06.2019** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 19.04.2018 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2018-VI-04-0772) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe
für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
2. Rechnungsprüfungsausschuss
für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresabschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; GVOBl. M-V S. 410, 424) zuständig;
3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr und Tourismus, Abfall- und Energiewirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;
4. Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung
für Umweltbelange, Klimaschutz und -folgenanpassungen, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Mobilität sowie Hoch-, Tief- und Straßenbau zuständig;



5. Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
für Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Zusammenarbeit mit der Fachhochschule zuständig;
6. Ausschuss für Sport
für Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;
7. Ausschuss für Kultur
für Kulturförderung und Kulturentwicklung zuständig;
8. Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung
für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten, für Gesundheitsangelegenheiten und Eingaben bei Verstößen bei Hygiene und Verhalten im Bereich der ärztlichen Versorgung bzw. der Altenpflege und -betreuung, soziale Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege sozialen Verbänden und Beiräte sowie Kinder- und Jugendangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuständig;
9. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;
10. zeitweiliger Ausschuss Stadtmarke
für die Prüfung der Schaffung und ggfs. Umsetzung einer eigenen Stadtmarke der Hansestadt Stralsund zuständig.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen."

§ 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.06.2019 in Kraft.

Stralsund, 05.11.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.08.2019 angezeigte Satzung (11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 05.11.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr.: 2019-VII-01-0007 vom 20.06.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 20.06.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.06.2019 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2019-VII-01-0006) wird wie folgt geändert:

§ 8, Absatz 5 wird ersetzt durch:

„Kleine Anfragen müssen spätestens am neunten Kalendertag vor der Sitzung um 09:00 Uhr bei dem/der Präsident/in vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Eine Aussprache findet auf Antrag des Einreichers statt, jede Fraktion hat bis zu 3 Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüber hinausgehende Aussprache lässt der Präsident abstimmen und sie findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.06.2019 in Kraft.

Stralsund, 05.11.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.08.2019 angezeigte Satzung (12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 05.11.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 18.09.2019

Mitteilung des Gemeindevahlleiters – Mandatsniederlegung

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Frau Claudia Müller (GRÜNE), hat ihr Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Arnold von Bosse (GRÜNE) über.

Klaus Gawoehns

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 07.10.2019

Mitteilung des Gemeindevahlleiters – Mandatsniederlegung

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Frau Christina Winkel (DIE LINKE), hat ihr Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Olga Fot (DIE LINKE) über.

Klaus Gawoehns

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 14.10.2019

Mitteilung des Gemeindevahlleiters – Mandatsniederlegung

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Peter van Slooten (SPD), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Dr. Heike Carstensen (SPD) über.

Klaus Gawoehns

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 17.10.2019

Mitteilung des Gemeindevahlleiters – Mandatsniederlegung

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Jan-Jacob Corinth (SPD), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Mathias Miseler (SPD) über.

Klaus Gawoehns



Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2018 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die
Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Glevitzer Straße 99
17192 Waren (Müritz)

geprüft und am 17.04.2019 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss 2018 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 am 22.10.2019 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 24.10.2019

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2019/2020 in der Hansestadt Stralsund

Herberge für obdachlose Menschen des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Mühlgrabenstraße 10, Stadtteil Grünhufe
Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, eine schriftliche Zuweisung kann an einem Folgetag nachgeholt werden.
Telefon: +49 (3831) 70 36 90

Kleiderkammer DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Mühlgrabenstraße 10, Stadtteil Grünhufe
Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer
Dienstag und Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr,
außerhalb der Öffnungszeiten in begrenztem Umfang in der OLUK (Obdachlosenunterkunft)
Telefon: +49 (3831) 44 30 89 und +49 (3831) 39 27 25

Stralsunder Tafel des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Parkstraße 9
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 13:00 bis 15:30 Uhr
Bürozeiten für die Anmeldung: Montag – Mittwoch 12:30 bis 13:00 Uhr
Telefon: +49 (3831) 39 27 25

Begegnungsstätte „Die Halle“ des Kreisdiakonischen Werkes e. V., Carl-Heydemann-Ring 150
Soziale Beratung, Freizeitangebote und Verpflegungsmöglichkeiten
Montag – Sonntag 08:00 bis 14:00 Uhr
Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag 08:00 bis 14:00 Uhr
2. Weihnachtsfeiertag geschlossen
31.12. (Silvester) 08:00 bis 14:00 Uhr
01.01. (Neujahr) geschlossen
Telefon: +49 (3831) 28 21 54
Die Halle hält in der kalten Jahreszeit bei Bedarf ihre Türen auch länger offen.

Nachbarschaftszentrum in der Auferstehungskirche, Grünhufe
Heiligabend nach dem Gottesdienst geöffnet
Telefon: +49 (3831) 45 82 60

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Soziales, Fachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung, Knieperdamm 3
Beantragung existenzsichernder Leistungen („Sozialhilfe“). Anspruchsvoraussetzungen sind u. a. Hilfebedürftigkeit und eine bescheidene Erwerbsunfähigkeit (befristet oder unbefristet) bzw. das Erreichen des Rentenalters.
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr; Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
(oder nach Terminvereinbarung)
Telefon: +49 (3831) 357-1000, E-Mail: FG21.60@lk-vr.de

Hansestadt Stralsund, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7
Zuweisung zur Obdachlosenunterkunft
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr
(oder nach Terminvereinbarung)
Telefon: +49 (3831) 253 743

Polizeihauptrevier Stralsund, Böttcherstraße 19 (Altstadt), Stralsund
Verweis auf die Hilfsangebote und Erreichbarkeit rund um die Uhr.
Telefon: +49 (3831) 28 90 625

Änderung der Bewohnerparkzonen in der Stralsunder Altstadt

Seit dem 01. November gelten für die Stralsunder Altstadt zwei Bewohnerparkzonen statt bisher sechs:

Zone A 1 (nördliche Altstadt)

Zone A 2 (südliche Altstadt)

Die Abgrenzung zwischen einer nördlichen und einer südlichen Zone verläuft dabei entlang Apollonienmarkt - Ossenreyerstraße - Heilgeiststraße (siehe Karte).

Parkausweise der bisherigen Zonen 1 und 2 = neu: A 1 und der Zonen 4 und 5 = neu: A 2 bleiben für einen Übergangszeitraum von maximal zwei Jahren weiter gültig und werden automatisch den neuen Zonen zugeordnet.

Alle Bewohner mit Bewohnerparkausweis der bisherigen Parkzonen 3 und 6 bekommen jetzt Post von der Straßenverkehrsbehörde und erhalten damit neue Bewohnerparkausweise. Ab dem 1. November verlieren die alten Parkausweise der Zone 3 und 6 ihre Gültigkeit.

Wer bis dahin keine Post im Briefkasten haben sollte, meldet sich bitte unverzüglich per E-Mail hier: verkehrsbehoerde@stralsund.de

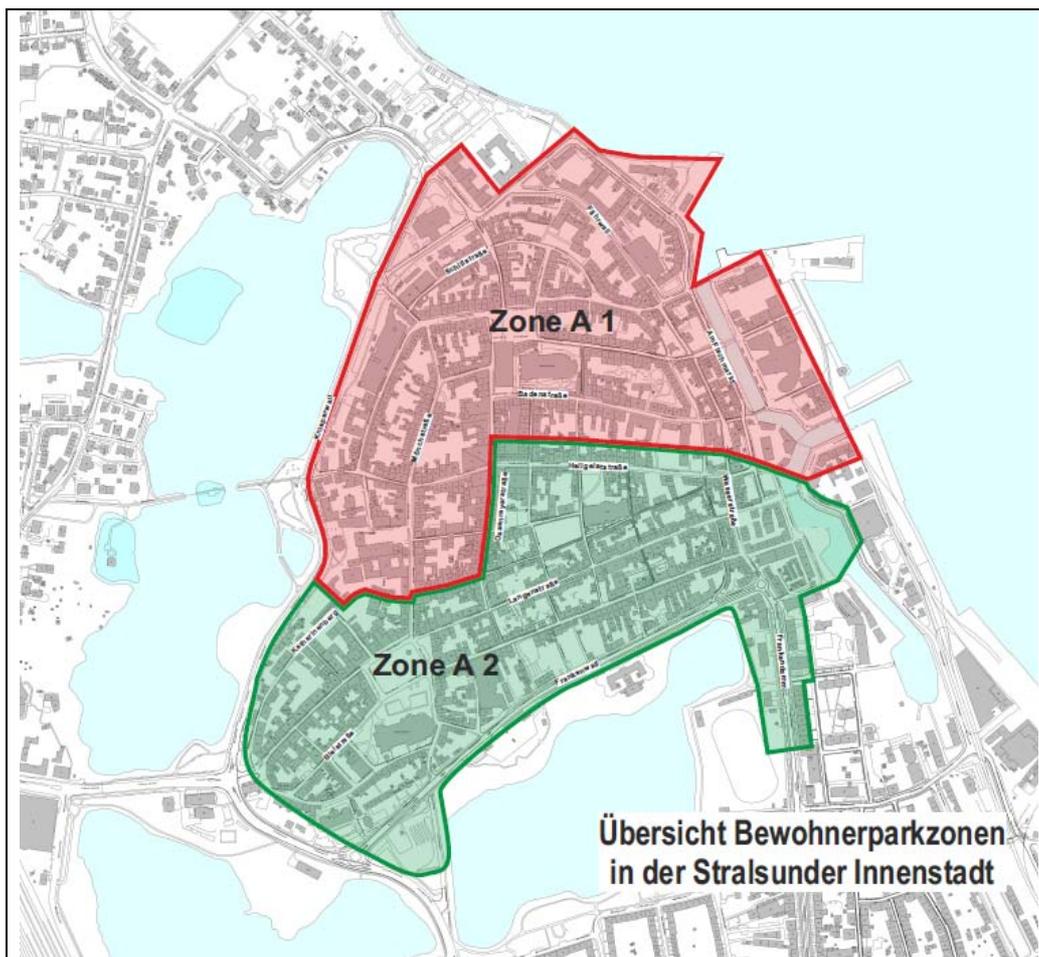
Grundlage für die Änderung ist ein Beschluss der Bürgerschaft vom 26. September.

Die Zusammenführung der Parkzonen ist eine Maßnahme aus dem Verkehrskonzept Altstadt. Ergebnisse der Untersuchungen zum sogenannten "ruhenden Verkehr" in der Altstadt zeigten, dass die bisherigen Parkzonen im Angebot und der Auslastung von Bewohnerstellplätzen sehr variiert haben.

Mit der Zusammenführung der bislang sechs Parkzonen zu zwei Parkzonen erweitert sich der Geltungsbereich für einzelne Anwohnerparkausweise, so dass eine bessere Verteilung der Nachfrage von Bewohnerstellplätzen möglich ist.

Praktisch heißt das, die Suche nach einem Parkplatz erstreckt sich nicht mehr über sechs Zonen, sondern nur noch zwei.

Grafik: Hansestadt Stralsund





INFORMATIONEN

Anträge auf Kulturförderung 2020 durch die Hansestadt Stralsund jetzt stellen

Die Hansestadt Stralsund fördert im Jahr 2020 kulturelle Projekte. Dafür können Anträge auf finanzielle Unterstützung **bis zum 31. Dezember 2019**

gestellt werden (es gilt der Posteingangsstempel). Antragsberechtigt sind kulturelle Gruppen, Vereine, Einzelkünstler und weitere Interessenten, die ihr kulturelles Projekt in der Hansestadt Stralsund umsetzen.

Die notwendigen Formulare wie der Antrag auf Projektförderung, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie wichtige zu beachtende Hinweise zum Antrag stehen auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/kulturfoerderung zur Verfügung. Für die Antragstellung sind **ausschließlich** die hier bereitgestellten Formulare zu nutzen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind schriftlich an die Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Welterbe und Medien, Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 2145, 18408 Stralsund, zu richten.

Nach Bearbeitung der fristgerecht vorgelegten Unterlagen, der Befürwortung durch den Fachausschuss und der Bewilligung der Haushaltsmittel durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt eine Zuwendung durch die Hansestadt Stralsund.

Nähere Auskünfte erteilt Julia Schmidt in der Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit, unter Telefon 03831 252 715 oder per E-Mail an: kultur@stralsund.de

Verkauf aus besonderem Anlass rechtzeitig beantragen

Aus besonderem Anlass, wie zum Beispiel an den Stillen Feiertagen (Volkstrauertag und Totensonntag) sowie in der Adventszeit, dürfen Händler Waren gelegentlich und außerhalb von Läden anbieten, ohne eine Reisegewerbekarte zu besitzen.

Insbesondere gilt dies für den Verkauf von Grabschmuck, Tannengrün und Weihnachtsbäumen. Voraussetzung ist jedoch eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten, Schillstraße 5 - 7, Zimmer 113, bei Mario Ehrhardt zu beantragen. Ein Antragsformular steht auch im Internet auf www.stralsund.de zur Verfügung. Dazu gibt man in die Suchfunktion "Verkauf aus besonderem Anlass" ein.

Für den Verkauf auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Auch hierfür steht online ein Formular zur Verfügung. Am einfachsten ist es ebenfalls über die Suchfunktion zu finden. Hier das Wort Sondernutzung eingeben und die entsprechende Seite öffnet sich. Diese Genehmigung erteilt auf Antrag das Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Sondernutzung, in der Badenstraße 17.

Katzenseuche: Aufnahmestopp im Tierheim Stralsund

Aufgrund einer aktuell festgestellten Katzenseuche im Tierheim Stralsund können dort zur Zeit weder Pensions- noch Abgabekatzen und auch keine Fundkatzen aufgenommen werden. Da sich das Virus innerhalb kürzester Zeit ausbreitet, sind jetzt erst einmal alle Katzen für vorerst unbestimmte Zeit unter Quarantäne gestellt. Das heißt, dass dieser Bereich für alle Besucher gesperrt werden muss. Der Erreger kommt weltweit und in allen Katzenpopulationen vor und alle Arten von Katzen werden befallen.

Aktuell arbeiten Tierheim, Veterinäramt und Hansestadt Stralsund eng zusammen, um die Seuche einzudämmen. Bis das Virus besiegt ist, sollten die eigenen Tiere nach Möglichkeit zu Hause versorgt werden.

Internetseite zur aktuellen Seuche: www.tierheimstralsund.de/achtung

Wer den Tierschutzverein unterstützen möchte - finanziell ist die Katzenseuche ein außerordentlich großer Kraftakt für den Verein - kann das wie folgt tun:

Spendenkonto: Betreff Katzenseuche
Tierheim Stralsund
DE03 1505 0500 0100 0742 43
Sparkasse Vorpommern

Spenden geht außerdem ganz unkompliziert per PayPal über die Adresse: tiernotaufnahme-stralsund@t-online.de (dabei die Freunde-Funktion verwenden und nicht "Waren oder Dienstleistungen")

Auch dringend benötigte Sachspenden, wie Katzenstreu (nicht klumpend), Einmalhandschuhe, Händedesinfektion, Krankenunterlagen, Flächendesinfektion (wenn wirksam gegen Parvoviren), können gerne im Tierheim abgegeben werden.

Für weitere Informationen, welche Spenden außerdem benötigt werden, können sich Unterstützer gerne unter Telefon 03831 30 53 18 an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Tierheims wenden. Jede Spende wird gebraucht. Gerade jetzt.